



Protokoll

Öffentliche Sitzung mit anschließendem nichtöffentlichen Teil	
Lfd. Nr.:	SchulA/023/2022
Gremium:	Schulausschuss
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Aper Rathauses
Datum:	20.06.2022
Sitzungsdauer:	18:00 Uhr bis 20:33 Uhr

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

AV Meyer begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

AV Meyer stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.



3 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG

BM Huber führt die Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG durch und verpflichtet den Elternvertreter Herrn Alexander Schölzchen.

4 Einwohnerfragestunde

Seitens der Anwesenden bestehen zu diesem Zeitpunkt keine Fragen.

5 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig geändert: Die Tagesordnungspunkte 13 (Sachstand Schulstandort Apen) und 14 (Anspruch Ganztagsbetreuung) werden getauscht.

6 Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

Die Niederschrift der Sitzung des Schulausschusses vom 24.01.2022 wird einstimmig genehmigt.

7 Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten

Janosch-GS:

- Zusätzlicher Klassenraum EG 24 ist (so gut wie) fertig (Beamer-Anschluss noch in Arbeit)
Klassensatz-Möblierung ist da, teils noch Schrank-Lieferung in den Sommerferien
- Genehmigung zur Umnutzung der Bürgerschule liegt noch nicht vor
- Erneuerung des Bodens in der ehemaligen Bücherei des FKK ist bereits in Arbeit
Sobald Genehmigung vorliegt, kann Schule diesen Raum nutzen
(Umzug Förderraum in Bürgerschule)
- Nach Umzug Förderraum Umbau OG 14 + 15 (PC-Raum) für Schuljahr 2023/24 möglich
- Aufzug wurde aus dem Bauantrag herausgenommen, da zur Genehmigung eine Statik vorgelegt werden muss. Diese kann erst 2023 geliefert werden:
 - erst HH-Mittel in 2023 zur Verfügung
 - dann Ausschreibung
 - Statik erstellen, wenn Aufzugbauer feststeht
- Vorbereitungen für Zukunftslösungen laufen:
 - Gespräche Schule/Bauamt/Schulamt/Architekt laufen
(Anforderungen an Schulbau aus Sicht Schule/Schulträger)
 - Termin Gutachter für Statik hat stattgefunden, Bericht steht noch aus

Schadensfälle:

- Versicherungsfälle der Einbrüche in IGS und JGS noch nicht abgeschlossen
- Schwelbrand in GS Apen:
 - Grundreinigung im Bereich an der großen Aula abgeschlossen,
 - 1 Klasse mit Nebenraum wurde wieder bezogen
 - Mitte dieser Woche soll Grundreinigung im Rest des Schulgebäudes abgeschlossen sein, dann könnten alle GS-Klassen ihre Räume wieder beziehen

Schwimmunterricht:

- Schwimmunterricht der Grundschulen wurde in WST aufgenommen
(GS Apen und Janosch-GS 1x wöchentlich)
je Bahn/Std. 30,- € zuzüglich Kosten für Bustransfer
- Schwimmunterricht IGS findet im Freibad statt

Schulband der IGS am 11.06.2022 beim 37. Tag der Niedersachsen

- Projekt „Verfassung in concert“
- 8 Bands wurden ausgewählt
- 20-minütiger Vortrag incl. eigener Song über Teil der nds. Verfassung

Alte Schulküche IGS

- Rückbau fast abgeschlossen (Boden, Malerarbeiten)
- Teils fehlt noch Elektrik
- Türen fehlen noch, lange Lieferfrist

8 aktueller Sachstand Digitalpakt Vorlage: MV/386/2022

Anhand der Mitteilungsvorlage und der Präsentation erläutert Frau Schulte den Stand zur Ausführung des Digitalpakts. Die Förderrichtlinie ist verschiedene nachrangige Stufen eingeteilt. Die erste Stufe „Infrastruktur“ ist abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Ausstattung mit festen Geräten. Letzte Stufe ist die Ausstattung mit mobilen Endgeräten. Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt in Absprache mit den einzelnen Schulen. Die Höchstsumme von 25.000,- € gilt je Schule unabhängig von deren Größe oder Schülerzahl. Die Gesamtsumme der finanziellen Mittel soll vollständig ausgeschöpft werden.

Der Digitalpakt gilt ausschließlich für Investitionen innerhalb der Schule. Der Gebäudeanschluss an das Internet ist davon nicht erfasst. Die Anschlüsse der Schulen an das Glasfasernetz werden durch ein anderes Programm gefördert. Die Hausanschlüsse sind teilweise schon installiert, die Hauptleitungen sind allerdings noch nicht in Betrieb. Provider-Verträge konnten noch nicht abgeschlossen werden. Lt. technischer Anlage zum Digitalpakt werden 30 Mbits als Richtwert für Klassenräume empfohlen.

Schülervertreter Adams weist ausdrücklich darauf hin, dass die Internetbandbreite für die schulische Nutzung an der IGS momentan dadurch verringert ist, dass SchülerInnen das Passwort geknackt haben und mit den privaten Handys das Netz nutzen.

ANMERKUNG DER VERWALTUNG: der Hinweise wurde an die Schule und Herrn Korkmaz (IT-Systemadministrator der Gemeinde Apen für die Schulen) weitergegeben. Es wird technisch dafür gesorgt, dass nur registrierte (Schul-) Geräte im Netz zugelassen sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, private Endgeräte mitzubringen und für den Unterricht zu nutzen. Sie können entsprechend (z.B. über die Plattform i-Serv) eingebunden werden.

9 Angebote der kvhs in Apen Vorlage: MV/385/2022

Herr Winfried Krüger, Leiter der kvhs Ammerland und Geschäftsführer der kvhs Ammerland gGmbH, hat bei persönlichen Besuchen in den verschiedenen Kommunen des Ammerlands das neue Programm vorgestellt. Frau Schulte berichtet in Stichpunkten über aktuelle Angebote in der Gemeinde Apen. Außerdem findet aufgrund des Untermiet-Verhältnisses am Dock (Nutzung durch die Jugendpflege) eine enge Zusammenarbeit statt. Herr Krüger hat ausdrücklich betont, dass die MitarbeiterInnen der kvhs auch gern zu Gesprächen über neue Themen und Ideen bereit sind.

10 Schulkostenabrechnung IGS

Vorlage: MV/387/2022

VA Siefert erläutert den Sachverhalt zur Verrechnung der Schulkosten für Schüler der IGS mit der Stadt Westerstede durch vertragliche Vereinbarung. In dem Gespräch mit Vertretern der Verwaltung der Stadt Westerstede ist die Vereinbarung von Pauschalen in den Raum gestellt worden. Somit würde unabhängig von der jeweiligen Schulform gegenseitig der gleiche Betrag für auswärtige Schüler aus Westerstede oder Apen erhoben werden. Zugrunde gelegt werden soll dabei die Anzahl der SchülerInnen zum Stichtag 01.09. des Vorjahres und als Abrechnungszeitraum soll das Haushaltsjahr (nicht Schuljahr) dienen. Da beabsichtigt ist, ab dem 01.01.2023 zum Stichtag 01.09.2022 mit der Abrechnung zu beginnen, wird die vertragliche Vereinbarung zur Schulkostenabrechnung voraussichtlich als Beschlussvorlage in den nächsten Schulausschuss am 19.09.2022 eingehen. Die Zielformulierung wird lauten: für alle Schulformen wird dieselbe Abrechnungspauschale angestrebt. Dies gilt in beide Abrechnungsrichtungen.

Auf Nachfrage von AM Rosenau, ob die Zahlungen zwischen Apen und Westerstede ausgeglichen sein würden, erläuterte VA Siefert, dass durch den Umstand, dass die SchülerInnen der Gemeinde Apen für den Besuch einer Förderschule oder der gymnasialen Oberstufe nach Westerstede wechseln müssen, eher davon auszugehen ist, dass die Gemeinde Apen einen höheren Gesamtbeitrag an Westerstede zahlen muss.

Mit Schulträgern außerhalb des Landkreises kann auch ohne Vertrag abgerechnet werden. Grundlage ist dann keine Pauschale, sondern eine Spitzabrechnung. Zunächst soll jedoch der Vertrag mit Westerstede abgeschlossen werden, bevor im nächsten Schritt weitere Abrechnungen geprüft werden können. Bislang erfolgt noch keine Abrechnung mit dem Landkreis Leer, der die Schulträgerschaft für den Sekundarbereich I im Landkreis Leer innehat. AV Meyer schließt den Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis, dass derzeit ein Wechsel der Schulträgerschaft für Förderschulen im Landkreis Ammerland thematisiert wird.

11 IGS: Zügigkeiten/ Losverfahren

Vorlage: MV/388/2022

VA Siefert führt zum Tagesordnungspunkt IGS: Zügigkeiten/ Losverfahren zu den hohen Anmeldezahlen für die IGS und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit eines Losverfahrens, dass am 09.06.2022 durchgeführt wurde, aus.

Auf die Ausführungen, dass auch eine 5-Zügigkeit mit Umnutzung von Fach- und Differenzierungsräumen aufgefangen werden kann, entgegnet SV Adams, dass bereits eine hohe Auslastung gegeben ist und ihm insofern nicht bekannt ist, welche Räume durch Umnutzung zur Verfügung stehen sollen. Hierzu verweist VA Siefert auf die Möglichkeit zur Umorganisation von Räumen, die zwar mit Einschränkungen verbunden sein wird, mit der Schulleitung jedoch besprochen ist. Auch für die Ausstattung mit ausreichendem Mobiliar ist gesorgt.

BM Huber deutet die hohen Anmeldezahlen als ein gutes Signal der Schulentwicklung auf das die Gemeinde stolz sein kann. Um ein gutes Schulangebot zu halten, muss die Teilung von Klassen zur Vermeidung großer Schulklassen Vorrang vor der begrenzten Nutzung von

Räumlichkeiten haben. Insofern muss ggfs. eine Doppelnutzung von Schul- oder auch Fachräumen erfolgen.

Bezüglich der Abwanderung Aper Kinder zum Gymnasium nach Veenhusen stellt VA Siefert anhand der Fahrtkostenabrechnungen einen rückläufigen Trend dar.

Auf Nachfrage von AM Delger, wie im Falle der 5-Zügigkeit der Bedarf an Lehrkräften gedeckt wird, führt VA Siefert aus, dass die Zuweisung von Lehrerstunden anhand des Bedarfs am ersten Schultag erfolgt. Das Land Niedersachsen ist sodann in der Pflicht, diesen Bedarf zu decken, dabei hat eine IGS Vorrang vor einer OBS.

EGR Jürgens weist zur Frage, ob eine Entwicklung der Schülerzahlen für die nächsten Jahre absehbar ist und steigende Schülerzahlen etwa insbesondere auf Zuzüge zurückzuführen sind, auf die Untersuchung der Sparkassenstiftung, die u. a. Aussagen zur Entwicklung der Bevölkerungsstruktur liefern soll, hin.

Die zusammenfassende Feststellung von AV Meyer, dass spätestens ab Jahrgang 6 zukünftig von einer 5-Zügigkeit auszugehen ist, bejaht VA Siefert. Da Plätze nicht gezielt freigelassen werden können, kann dieser Entwicklung nicht durch eine Reduzierung der Schülerzahlen entgegengewirkt werden, bevor hierzu keine Abstimmung mit der Regionalen Landesamt für Schule und Bildung erfolgt ist.

12 Nutzungsrichtlinie öffentliche Einrichtungen **Vorlage: VO/984/2022**

Aufgrund des Anbaus an die IGS in Augustfehn und der Auflösung des Freizeit- und Kulturkreises hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Nutzungsrichtlinie für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Apen zu überarbeiten. Die neuen Räumlichkeiten der IGS, insbesondere das „Peter-Suhrkamp-Foyer“, und das Springbrunnengelände in Augustfehn sollten mit aufgenommen werden, um sie für die außerschulische Nutzung zur Verfügung stellen zu können. Bei der Gelegenheit wurde die Richtlinie insgesamt überarbeitet. Die Richtlinien der Gemeinden Apen und Edewecht und der Stadt Westerstede enthalten damit vergleichbare Regelungen.

EGR Jürgens weist darauf hin, dass Richtlinien verwaltungsinterne Handlungsanweisungen darstellen, die keine sogenannte Außenwirkung haben.

Die Regelungen der Richtlinie sind so verfasst, dass sich genügend Spielraum für die Fremdnutzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt und trotzdem klare Verhältnisse der Nutzbarkeit bestehen. Eine rein gewerbliche oder rein private Nutzung wird ausgeschlossen. Die Zuordnung von Personen bzw. Vereinigungen zu Nutzergruppen ist unverändert. Einheiten der Nutzung können zusätzlich in einem Nutzungsvertrag vereinbart werden. Dies gilt besonders für die Fremdnutzung des Peter-Suhrkamp-Foyers zusammen mit der Schulküche oder bei der Mitnutzung von Technikausstattungen.

BM Huber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung auch für Parteien und Wählergruppen zugelassen ist.

Aufgrund der Hinweise von AM Schölzchen zur Ausweisung der Umsatzsteuer und von AM Harms zum räumlichen Bezug auch in die Nachbarkommen Richtung LK Leer wird folgender Beschlussvorschlag einstimmig gefasst.

BESCHLUSSVORSCHLAG.

Die Richtlinie wird beschlossen unter Berücksichtigung der Prüfung zur Umsatzsteuer-
Problematik und der Streichung der Formulierung „*oder der Region Ammerland –Oldenburg*“
zum räumlichen Bezug.

- EINSTIMMIG -

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

1. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Apen für die Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte und die Erhebung von Nutzungsentgelten.

Artikel I:

Richtlinien der Gemeinde Apen

für die Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte und die Erhebung von Nutzungsentgelten

Auf der Grundlage des § 58 Absatz 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Apen am xx. die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Apen sollen schulischen Zwecken sowie dem kulturellen und sozialen Leben in der Gemeinde dienen. Ihre Nutzer sollen einen regional spezifischen Bezug zu Apen oder der Region Ammerland – Oldenburg aufweisen.

§ 1 Grundsätze für die Überlassung

- (1) Öffentliche Räume/Einrichtungen und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände der Gemeinde Apen können auf Antrag schulfremder Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen usw. (nachfolgend Nutzer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, sozialen oder der Bildung dienenden Charakter aufweist oder einen regional spezifischen Bezug zu Apen oder der Region Ammerland - Oldenburg hat und dadurch dem Interesse der Bürger*innen der Gemeinde Apen dient und wenn dadurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.
Besondere Einzelheiten zur Nutzungsüberlassung können in einer vertraglichen Vereinbarung festgehalten werden.
- (2) Eine Überlassung der Räume/Einrichtungen für Veranstaltungen, die rein gewerblichen oder rein geschäftlichen Zwecken dienen, wird ebenso wie eine Nutzung für rein private Zwecke ausgeschlossen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Räume/Einrichtungen. Die Gemeinde Apen (nachfolgend Gemeinde) behält sich vor, die Nutzung auf bestimmte (Schul-)Gebäude und Räume zu beschränken. Die Überlassung von Räumen beinhaltet nicht gleichzeitig die Nutzungsbeziehung z. B. vorhandener technischer Einrichtungen Lehrmittel und technischer Geräte (Computer, Musikanlagen, Instrumente u. ä.). Hierzu bedarf es einer besonderen ergänzenden

Vereinbarung. Des Weiteren gilt ein grundsätzliches Mitnahmeverbot von Tieren in den überlassenen Räumen. Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

- (4) Die Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Veranstalterin/der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung oder Schadensversicherung zugunsten der Gemeinde abgeschlossen hat oder eine Kautions bei der Gemeindekasse hinterlegt. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.
- (5) Nutzer, die bei der Nutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen der Gemeinde bereits mehrfach, bei groben Verstößen einmalig, gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen haben, können von der weiteren Nutzung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Eine Überlassung ist ausgeschlossen, wenn der Nutzer mit der Zahlung von Entgelten für frühere Überlassungen im Verzug ist.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. wenn die Gefahr besteht, dass die Durchführung von Veranstaltungen zu Schäden an diesen Räumen oder deren Einrichtungen führen könnte,
 - b. Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind,
 - c. wenn in dem Antrag auf Überlassen Angaben, auf die es bei der Entscheidung über den Antrag ankommt, unrichtig sind,
 - d. wenn die Bestimmungen dieser Richtlinie missachtet werden.

In diesen Fällen steht den Nutzern weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte, noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu

- (7) Entsteht für die Schule nach Vertragsabschluss ein unvorhersehbarer Eigenbedarf an den überlassenen Schulräumen, kann die Überlassung von der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung gekündigt werden. Während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten kann die Überlassung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (8) Durch die Überlassung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (z. B. ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen (z. B. nach der Versammlungsstättenverordnung) in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt. Der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass er einer bestehenden Verpflichtung gegenüber der GEMA vollständig nachkommt und die Gemeinde insoweit freistellt. Die Regelung in Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) In allen Fällen der Nutzungsüberlassung sind die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Inhalt der Nutzungsgenehmigung zu machen. Der Veranstalter ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (10) Die Nutzer haben bei der Antragstellung eine für die konkrete Durchführung der außerschulischen Nutzung verantwortliche Person zu benennen.

§ 2 Hausordnungen

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, bestehende Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Gemeinde, ihrer Beauftragten (insb. Hausmeister) und der Schulleitung zu folgen. Diese üben im Auftrag oder nach Weisung der Gemeinde das Hausrecht aus. Ihnen steht das Recht zu, auch während der Veranstaltung die Räumlichkeiten zu betreten. Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Informationen, Hinweise und Aushänge.
- (2) Der Nutzer ist besonders verpflichtet,
 - a. für Sauberkeit und Ordnung in den ihm überlassenen Räumen, Vorräumen, Fluren und Sanitäranlagen zu sorgen, insbesondere ist auf einen laufenden Schulbetrieb Rücksicht zu nehmen und eine Beeinträchtigung auszuschließen,
 - b. Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung stehen, sowie das Abhandenkommen gemeindlichen Eigentums den Beauftragten der Gemeinde sofort und unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Plakatieren von Wänden und Türen in den Schulen ist nicht erlaubt.
- (4) In allen Räumen der Schule ist das Rauchen sowie die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke nicht gestattet. Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind strikt zu beachten. Insbesondere sind Fluchtwege freizuhalten. Offenes Feuer (z. B. Kerzen auf der Bühne) muss von der Feuerwehr vorher genehmigt werden. Die zulässige Anzahl von Sitzplätzen in den Aulen der gemeindlichen Schulen darf nicht überschritten werden.

§ 3 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars zusammenhängende Eigen- und Drittschadensrisiko, soweit nicht die Gemeinde grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftung der Gemeinde für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und ggf. das Prozessrisiko zu tragen.
- (3) Der Nutzer hat für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte zu verzichten.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Zugängen und Einrichtungsgegenständen durch die Nutzung entstehen. Auf § 2 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (5) Alle genutzten Räumlichkeiten, einschließlich der Sanitäranlagen, sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Die Gemeinde behält sich vor, bei fehlender und mangelhafter Reinigung eine Reinigungsfirma auf Kosten der außerschulischen Nutzer zu beauftragen.
- (6) Gerichtsstand ist Westerstede.

§ 4 Überlassungszeiten

- (1) Schulräume dürfen nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei der Antragstellung sind die beabsichtigten Nutzungszeiten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung anzugeben. Die außerschulische Nutzung soll grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (2) An Wochenenden und Feiertagen sowie in den Ferien können Veranstaltungen nur dann stattfinden, wenn die Hausmeisterin/der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der Gemeinde zur Verfügung steht. Ggf. sind eine eigenverantwortliche Nutzung und die Herausgabe von Schlüsseln in Abstimmung mit dem Schulamt der Gemeinde zu regeln.

§ 5 Überlassungsentgelte und Vergütungen

- (1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert und die Nutzung im Rahmen eines Miet- und Schlüsselvertrages geregelt werden. Dies gilt nicht für Nutzer der Gruppe A.

- (2) Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Nutzergruppen unterschieden:

Gruppe A: Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen sowie Vereine, Organisationen und Privatpersonen, die Veranstaltungen finanzieller Art durchführen bzw. Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;

Gruppe B: Vereine, Organisationen, Behörden und Privatpersonen, deren Bestreben auf dem Gebiet des Bildungswesens (auch Erwachsenenbildung) liegen oder gemeinnützigen Zwecken oder Unterrichtszwecken dienen, sofern von den Veranstaltern Gebühren bzw. Beiträge erhoben werden.

Gruppe C: Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen oder sonstigen Vereinigungen sowie Veranstaltungen karitativer oder gemeinnütziger Art oder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegend, die kostenfrei sind und einen kulturellen, sozialen oder der Bildung dienenden Charakter aufweisen oder einen regional spezifischen Bezug zu Apen oder der Region Ammerland – Oldenburg haben.

Der Kreisvolkshochschule Ammerland und der Kreismusikschule Ammerland sind die Räumlichkeiten ebenfalls kostenfrei zu überlassen.

- (3) Bei der erstmaligen Beantragung einer außerschulischen Nutzung durch die Nutzergruppen B und C ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Vereine haben bei erstmaliger Beantragung, soweit erforderlich, einen Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
- (4) Die Gemeinde entscheidet über die Zuordnung eines Nutzers zu einer der drei Gruppen. Dieses gilt auch bei Kooperationen verschiedener Nutzergruppen. Sollte ein Veranstalter der Gruppen B oder C mit einem gewerblichen Unternehmen bzw. mit einem kommerziellen Veranstalter Veranstaltungen durchführen, so sind die Tarife der Gruppe A zu zahlen.

§ 6 Nutzungsentgelte

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt:

	Sonnabend, Sonntag, Tag vor gesetzlichen Feiertagen, gesetzliche Feiertage		andere Tage	
a) Sporthallen				
Augustfehn I, Schulstraße	A	500 €	A	400 €
	B	100 €	B	75 €
	C	frei	C	frei
Apen und Augustfehn I, Mühlenstraße	A	200 €	A	150 €
	B	75 €	B	50 €
	C	frei	C	frei
b) Aulen, Gemeinschaftsräume, Peter Suhrkamp-Foyer	A	150 €	A	100 €
	B	60 €	B	45 €
	C	frei	C	frei
für die Küchennutzung des Peter Suhr- kamp-Foyers werden für die Nutzergrup- pe A + B jeweils zusätzlich 100 € erhoben				
c) Teile des Freibads, Springbrunnenge- lände	A	150 €	A	100 €
	B	60 €	B	45 €
	C	frei	C	frei
d) Fachunterrichtsräume	A	50 €	A	40 €
	B	35 €	B	25 €
	C	frei	C	frei
e) Allgemeiner Unterrichtsraum	A	25 €	A	20 €
	B	15 €	B	10 €
	C	frei	C	frei

(2) Bei kulturellen Veranstaltungen örtlicher Träger wird das Nutzungsentgelt um 50 % reduziert.

(3) Zusätzlich werden für die technische Begleitung der Veranstaltung durch eingewiesenes Fachpersonal und Bereitschaftsdienste die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Für die Nutzung vorhandener Lehrmittel und technischer Geräte (s. § 1 Abs. 1) ist gesondert im Einzelfall ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

(4) Bei Terminabsagen/-änderungen werden folgende Stornogebühren berechnet:

- einen Tag und kürzer 80 % des Entgelts
- drei bis zwei Tage vorher 40 % des Entgelts

bis 4 Tage vorher 20 % des Entgelts, mindestens 5,00 €

Artikel II:

Die Änderung tritt am 12.07.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	-
Enthaltung:	-

13 Sachstand Schulstandort Apen Vorlage: VO/954/2022

VA Siefert verweist auf die Ergebnisse aus dem Arbeitskreis Schulstandort Apen. In dessen vergangener Sitzung am 26.04.2022 hatte Frau de Boer innerhalb der Leistungsphase 0 eine Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Schulstandortes Apen vorgestellt. Sofern der heutige Schulausschuss den Beschluss fasst, die Verwaltung zu beauftragen, die Vergabe der Planungsleistung für den weiteren Prozess auszuschreiben bzw. Vergleichsangebote einzuholen, soll im nächsten Schritt der Beschluss des Verwaltungsausschusses eingeholt werden.

BM Huber verweist ergänzend auf S. 70 der Einladung zum Schulausschuss (S. 16 der Ausarbeitung zur Schulbauberatung) und erläutert die hierin eingezeichneten Bauabschnitte. Während der Bauabschnitt 1 mit der Möblierung und Sanierung des Lehrerzimmers sowie Möblierung und kleinerer Umbauarbeiten in den ehemaligen Klassenzimmern der Oberschule verhältnismäßig gering sein wird, wird die Grundsanierung des Bauabschnitts 2 je nach Ausmaß umfangreicher. Der Bauabschnitt 3 umfasst den Umbau der derzeit für die Mensaverpflegung genutzten Räume, bevor schließlich der Bauabschnitt 4 den voraussichtlich umfangreichsten Umbauprozess erfordert. Damit soll die Schule eine vernünftige Eingangssituation erhalten und mit einer ausgebauten Aula nicht nur eine neue Achse für die Schule, sondern auch den gesamten Ort Apen bilden.

Die Ergebnisse von Frau de Boer zeigen, dass kein Abriss von Abschnitten erforderlich ist, vielmehr können viele Maßnahmen bereits durch Sanierung möglich gemacht werden kann. Im Übrigen funktioniert das Konzept von Frau de Boer zur Nutzung des Schulstandortes sowohl mit als auch ohne Nutzung der Räumlichkeiten durch die Außenstelle des Gymnasiums. Die Gemeinde Apen kann somit neben der IGS weiterhin auch eine gymnasiale Außenstelle bieten.

Auf Nachfrage von AM Heymann zur weiteren zeitlichen Planung erläutert BM Huber, dass nach der Sitzung des Verwaltungsausschusses die Umsetzung erfolgt.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Das Handlungspapier dient als Grundlage für die weitere bauliche Planung am Schulstandort Apen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe der Planungsleistung für den weiteren Prozess auszuschreiben bzw. Vergleichsangebote einzuholen.

Der Arbeitskreis Schulstandort Apen wird den weiteren Prozess begleiten und notwendige Entscheidung vorberaten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	-
Enthaltung:	-

14 Anspruch Ganztagsbetreuung Vorlage: MV/389/2022

VA Siefert erläutert die Bedeutung des Anspruches auf Ganztagsbetreuung und stellt heraus, dass sich der Anspruch aus dem SGB VIII ergibt, das sich grundsätzlich an Träger der Kinder- und Jugendhilfe und nicht an die Schulen richtet. Viele grundsätzliche Fragen zur Umsetzung, Organisation und Zuständigkeit sind vom Land noch nicht abschließend entschieden worden, weshalb der NSGB fünf Eckpunkte aufgestellt hat, die im Rahmen der Verhandlung mit dem Land berücksichtigt werden sollen.

Neben den offenen Fragen zur organisatorischen Umsetzung des Anspruchs ist auch die finanzielle Umsetzung, insbesondere für erforderliche Baumaßnahme, offen. Es besteht die Gefahr, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zu einem Ausschluss von Fördermitteln führt, während gleichzeitig zu befürchten ist, dass Baumaßnahmen bei späterem Beginn nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können.

Auf Nachfrage, inwieweit eine Betreuung auch durch die Jugendpflege erfolgen kann, wird darauf verwiesen, dass die Betreuung der Jugendpflege inkl. der Ferienbetreuung ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Apen als familienfreundliche Gemeinde darstellt. Dies ist losgelöst vom Ganztagsanspruch zu betrachten.

BM Huber führt hierzu aus, dass das Land einen Paradigmenwechsel vornimmt. Nach dem Ausbau des Ganztagsanspruchs in Kindertagesstätten sollen nunmehr auch in Grundschulen Betreuungszeiten von acht Stunden täglich abgedeckt werden. Der Gesetzgeber erhält dabei insbesondere Druck von der Wirtschaft.

Im Landkreis Ammerland haben sich die Hauptverwaltungsbeamten darüber ausgetauscht, dass bereits bestehende Horte geschlossen werden, da der Ganztagsanspruch durch ein schulisches Angebot abgedeckt werden soll.

Die Thematisierung dieses Tagesordnungspunktes dient laut BM Huber insbesondere der Sensibilisierung des Schulausschusses für das Thema Ganztagsanspruch. Es wird zu bestimmen sein, ob auch die Grundschule Nordloh in eine Ganztagschule überführt wird. Die Schulleitung spricht sich für ein Ganztagsangebot aus. Ggfs. wird im nächsten Schulausschluss eine entsprechende Beschlussvorlage eingehen.

Unabhängig vom Ganztagsanspruch ist die Situation um die Mittagsverpflegung an den Grundschulen der Gemeinde prekär und wirft ohnehin dringenden Handlungsbedarf auf, für den ggfs. nunmehr Fördermittel bereitstehen könnten.

AM Delger geht davon aus, dass, ähnlich wie bei der Einführung der beitragsfreien Kindergartenbetreuung, ab der Einführung der Ganztagsbetreuung an Schulen ebenfalls eine höhere Inanspruchnahme zu verzeichnen sein wird.

Als Elternratsvorsitzender hat AM Delger außerdem in Gesprächen mit Frau Uffken ebenfalls Zustimmung zu einer möglichen Umwandlung zur Ganztagschule erfahren. Hinsichtlich einer möglichen Mittagsverpflegung an der Grundschule in Nordloh schlägt AM Delger vor, die Option zu prüfen, den Schulkindergarten an die Grundschule in Apen zu verlegen, wo sie im Übrigen zentraler gelegen wäre, um die sodann freiwerdende Räumlichkeit in Nordloh für die Mittagsverpflegung zu nutzen.

AV Siefert erläutert hierzu, dass entsprechende Überlegungen an Frau de Boer im Rahmen der Planung des Schulstandortes Apen bereits herangetragen und von ihr entsprechend berücksichtigt wurden.

AM Niedermeier erkundigt sich nach den Anforderungen an die Räumlichkeiten für eine Ganztagsbetreuung, da die Janosch Grundschule an ihrer Kapazitätsgrenze bereits angekommen ist und laut Aussage der Schule im Rahmen einer Schulbegehung festgestellt wurde, dass zu wenige Sanitäreinrichtungen und Ruheräume vorhanden sind.

BM Huber unterstreicht, dass nunmehr die Grundschulen hinsichtlich baulicher Maßnahmen am Zuge sind und durch den beauftragten Architekten bereits eine Untersuchung der Janosch Grundschule erfolgt. Welche Anforderungen die Ganztagsbetreuung fordert, ist weiterhin offen.

AM Harms wirft ein, ob im Gespräch mit Herrn Krüger dieser ggfs. hat verlauten lassen, ob die KVHS gGmbH auch Angebote zur Ganztagsbetreuung anbieten könnte. VA Schulte verneint dies, schließt aber nicht aus, dass diesbezüglich auch hinsichtlich der Gestaltung der Ganztagsbetreuung eine Zusammenarbeit erfolgen könnte.

AM Behrends äußert Bedenken zur Realisierung des 100 % Finanzierungswunsches des NSGB. VA Siefert ergänzt, dass voraussichtlich ein Windhundprinzip zur Vergabe der Fördermittel eingesetzt wird.

BM Huber fasst zusammen, dass für Nordloh bereits Lösungsansätze und in Apen entsprechende Räumlichkeiten verfügbar sind, in Augustfehn allerdings umfangreichere Maßnahmen notwendig sein werden.

15 Anfragen und Mitteilungen

BM Huber teilt mit, dass die Ausschreibungen für die Schulhofsanierung der IGS und den KiTa-Modulbau in Nordloh veröffentlicht sind.

Außerdem weist er auf das Freibadfest für Kinder im Grundschulalter am Sonntag, 26.06., hin.

16 Einwohnerfragestunde

Herr Becker (SL GS Apen) bittet bei der Planung für die Ganztagsbetreuung um zeitnahe Umsetzung zum Wohle der Kinder.

17 Schließen der öffentlichen Sitzung

AV Meyer schließt die öffentliche Sitzung um 20:30 Uhr.

Beglaubigt:

Der Ausschussvorsitzende Der Bürgermeister Der Protokollführer

(Dr. Habben)

(Björn Meyer)

()